

Bekanntmachung

Beschluss der Ergänzungssatzung „Oberornau-Kaserweg“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Obertaukirchen hat mit Beschluss vom 15.01.2025 die Ergänzungssatzung „Oberornau-Kaserweg“ i.d.F vom 29.08.2024, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „Oberornau-Kaserweg“ in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Oberornau

- im Norden: Gemeindestraße Kaserweg, Fl.Nr. 10/6, Gemarkung Oberornau;
- im Osten: Grundstück Fl.Nr. 139, Gemarkung Oberornau;
- im Süden: Grundstück Fl.Nr. 27/1, Gemarkung Oberornau;
- im Westen: Grundstück Fl.Nrn. 25 und 25/1, Gemarkung Oberornau.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung und seine Begründung in der Gemeindeverwaltung Obertaukirchen (UG-Kindergarten), Am Sportplatz 5, 84419 Obertaukirchen, Zi-Nr. 3,

während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag	von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch	von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	von 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

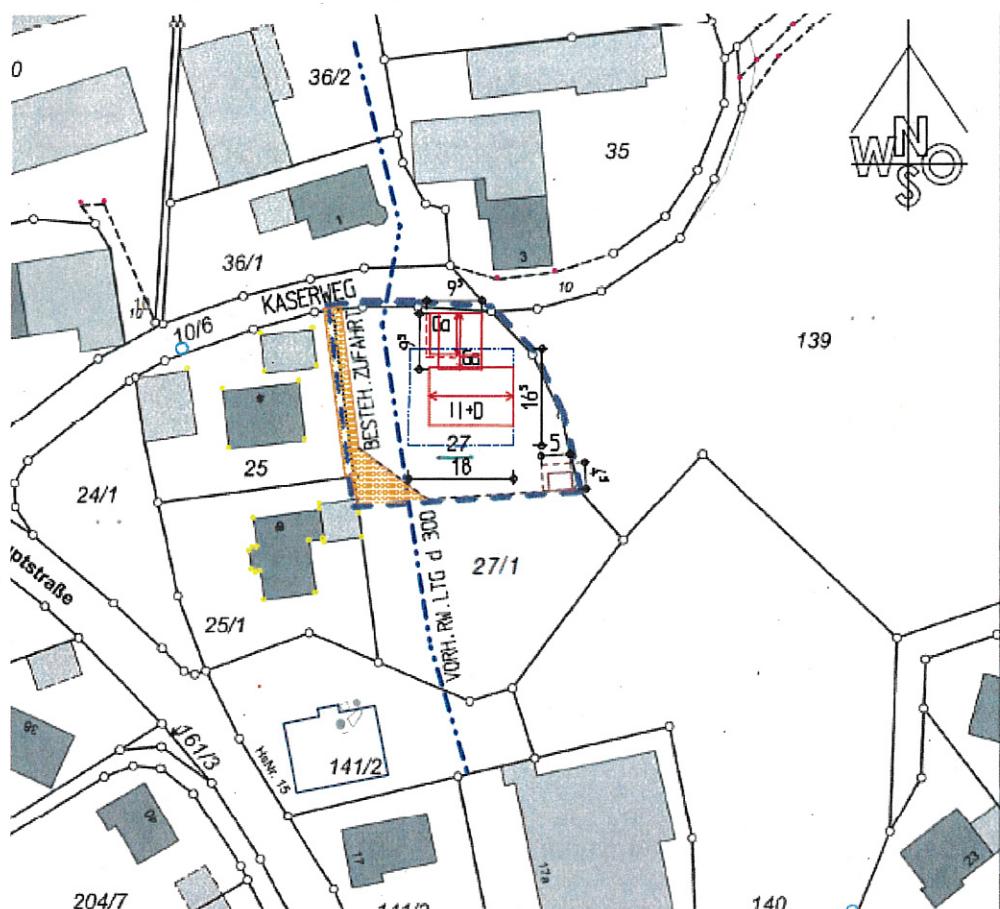
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Obertaukirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

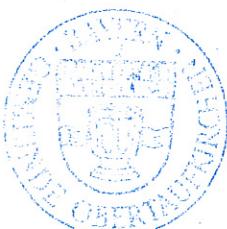
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.obertaukirchen.de/unsere-gemeinde/bauen/bebauungsplaene-rechtskraeftig zu finden.



Obertaukirchen, 20.01.2025

Franz Ehgartner
Franz Ehgartner
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch
Aushang an den Amtstafeln (4 x)

Aushang am: 22.01.2025
Abnahme am: 28.02.2025

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)